

Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nach § 5 LBG/Verfahren zur Entscheidung über die endgültige Übertragung auf Lebenszeit

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 11. November 2009 – III 173 – 0332.12

Die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters wird nach § 5 Abs. 1 LBG zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

Das Verfahren der Feststellung, ob sich die Schulleiterin oder der Schulleiter in dieser Funktion bewährt hat, wird wie folgt geregelt:

1. Im Rahmen der Einführung in das Amt findet ein Gespräch über die Anforderungen und Schwerpunkte der Führungsfunktion statt. Nach Ablauf etwa der Hälfte der Probezeit, aus gegebenem Anlass auch früher, führt die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte ein Gespräch über die bisher gezeigten Leistungen und Befähigungen. Zeitpunkt und wesentliche Ergebnisse dieser Gespräche sind zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen.
2. Circa sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit erstellt die oder der Vorgesetzte eine Beurteilung nach den im Schulbereich für Funktionsinhaber geltenden Beurteilungsregelungen. Fallen Ferien in den Sechswochenzeitraum, ist die Beurteilung ggf. entsprechend früher zu erstellen.
Sie ist Grundlage der Entscheidung zur Übertragung des Amtes auf Dauer. Aushändigung und Erörterung der Beurteilung sind zu vermerken.
3. Vor einer Entscheidung darüber, ob das Amt auf Dauer übertragen wird, ist der Schulträger anzuhören.
4. Personalangelegenheiten der Beschäftigten in Leitungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe sind nur auf Antrag der Betroffenen mitbestimmungspflichtig (§ 51 Abs. 4 MBG Schl.-H.). Bei Antragstellung ist der Personalrat über den Vorgang umgehend zu unterrichten. Der Personalrat ist über das Ergebnis der Beurteilung zu informieren. (§ 49 Abs. 3 S. 1 MBG Schl.-H.).

5. Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Mai 2003 - III 17 - 0332.12 „Beamtenverhältnis auf Probe nach § 20 a LBG - Verfahren zur Entscheidung über die endgültige Übertragung auf Lebenszeit“ und „Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 20 b LBG - Verfahren über die endgültige Übertragung auf Lebenszeit“ außer Kraft.